

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und achtzigstes Stü.
Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 19. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat, II. Oktober.

Präsident: Usteri.

Pfyffer legt im Namen einer Commission die Motivirung der Zurücknahme des Beschlusses über die Eröffnung der Sitzungen durch Anrufung des höchsten Wesens, vor. Sie wird angenommen und ist folgende: aus sorgsamer Achtung für das constitutionelle Gesetz, welches die religiöse Überzeugung eines jeden unangetastet lässt; und aus Besorgniß der Missbräuche religiöser Formen, die außer dem Gebiet des Gesetzgebers liegen, hat der Senat seinen Beschluß vom 5ten dieses zurückgenommen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

Der grosse Rath hat, in Erwägung daß die dringendste Nothwendigkeit erfordert, jenen Gemeinden zu Hülfe zu kommen, die durch ihre Lage, dem Durchmarsch und Aufenthalt französischer Truppen ausgesetzt sind; — in Erwägung, daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider ist, daß einzelne Gemeinden mit den Unkosten die der Durchmarsch und Aufenthalt der Truppen verursachen, außer allem Verhältniß beladen seyen; — in Erwägung endlich, daß die Einheit der Republik, welche der erste Grundstein der helvetischen Konstitution ist, erfordert daß dergleichen Unkosten von der ganzen helvetischen Republik gleichmäßig getragen werden — nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen: — das Direktorium einzuladen, denjenigen Gemeinden die von dem Durchmarsch oder Aufenthalt der Truppen außerordentlich beschwert sind, aus der Staatskasse Unterstützung zu reichen.

Lüthi v. Sol. findet den Inhalt des Beschlusses zwar sehr billig; aber doch sollte man zuerst wissen, ob das Direktorium in seinem Auflagenprojekt diese Unterstützungen in Ansatz gebracht hat; er schlägt deshalb eine Commission vor. Hornero will auch eine Commission; die fränkischen Truppen sollen, vermöge des Allianztrakts nicht mehr auf

Kosten der helvetischen Republik unterhalten werden; es gehen hierin grosse Misbräuche vor. Grauer will den Beschluß sogleich annehmen; da das Finanzprojekt des Direktoriums nicht angenommen ist, so kann dasselbe in Ansatz bringen, was etwa noch nicht berechnet seyn sollte. Münger will auch annehmen. Lüthi v. Sol. findet einen neuen Grund für die Commission, in der Bothschaft des Direktoriums, die den Beschluß veranlaßte, und worin dasselbe vorschlug, diejenigen Gemeinden welche von Truppen frei wären, sollten die damit belasteten unterstützen; dann sey ferner die Unterhaltung der fränkischen Truppen auf die drei letzten Fünfttheile der Contribution angewiesen, und man sollte erst wissen, ob die fränkische Republik diese rückständigen drei Fünfttheile nachlasse. Grauer besteht auf der Annahme; wir sollen nicht zögern, da jeder Augenblick der die Leiden unserer Brüder vermehren könnte, kostbar ist.

Bay will annehmen, da der Schluss dem Direktorium, das die Verhältnisse und Bedürfnisse der Armee am besten kennt, die Hände keineswegs bindet, um alle zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen, die unsere Commission gewiß nur sehr unvollkommen beurtheilen könnte. Mittelholzer stimmt für die Commission; der Beschluß sey allzu ausgedehnt, da in demselben keine Zeit bestimmt noch bemerkt ist, ob er zu rückwirkend seyn soll; wenigstens soll er den durch Krieg erlittenen Schaden nicht einschließen, dies wurde sehr unbillig für diejenigen seyn, welche am Krieg unschuldig sind. Pfyffer bemerkt, da die Resolution bestimmt von den Gemeinden, welche durch Aufenthalt und Durchmarsch der Truppen besonders leiden, spreche — so könnte das sich auf den Kriegszustand nicht beziehen; daß jene aber unterstützt werden, fiesse schon aus dem Prinzip der Einheit der Republik her; er will annehmen. Lang spricht für die Commission; er findet den Beschluß zu weit umfassend. Gemeinden die den Bürgereid nicht leisten wollten, die wirklich im Aufstand waren, haben durch Aufenthalt der Truppen unstreitig viel gelitten; aber sie verdienen keine

Unterstützung, da eben durch sie auch noch viele andere in Unglück gestürzt wurden.

Es wird eine Kommission beschlossen, die der Präsident ernennen soll; er nennt Pfäffer, Lüthi v. Sol. und Berthollet.

Nachstehender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

In Erwagung daß die Freiheit der einzelnen Bürger niemals anders als aus dringenden Gründen des allgemeinen Wohls beschränkt werden kann noch soll; — in Erwagung daß der gesetzgebende Körper auch bereits durch eine grosse Reihe ertheilter Dispensationen deutlich erklärt hat, daß die Ehen zwischen Geschwisterkindern von Geblüt, bei der neuen Staatsverfassung weder unzulässig noch auch durch die allgemeinen Grundsätze untersetzt seyen —

hat der grosse Rath beschlossen: das bürgerliche Gesetz verbietet in Helvetien die Ehen unter Geschwisterkindern oder in weiteren Grade, nicht.

Der Beschluß über die Bürgerrechte wird verlesen. Er ist folgender:

In Erwagung daß es bei der Umänderung eines Föderativsystems in das System der Einheit, bei der Umschaffung meist aristocratischer Republiken in eine democratiche und repräsentative Verfassung, wichtig ist, daß die gesetzgebenden Räthe vorzüglich bedacht seyen die Hauptgrundsätze, worauf die alte Verfassung beruhte, aus dem Wege zu räumen;

In Erwagung daß die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen waren, welche sich jedem Begrif der Einheit entgegensezten, und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Locale festeten, seine Abhängigkeit für das Vaterland beschränkten, sein Interesse vereinzelten, seinen Wirkungskreis verengten, und oft sogar seinem Erwerbsleib grosse Schwierigkeiten in den Weg legten;

In Erwagung ferner, daß die Grundsätze der Konstitution, der Freiheit und Gleichheit, durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger ungesäumt in den Genuss der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen;

In Erwagung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetze geschützt werden soll:

hat der grosse Rath beschlossen:

I. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengüter hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souverainität amwohnen, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehörten, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

3. Denjenigen Gesellschaften in jeder Gemeinde, welchen bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft,

die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

4. Die ehemaligen Gemeinds- oder Oitsbürgersrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen; alle übrigen an den Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind und bleiben von nun an zerrichtet und aufgehoben.

5. Jeder welcher nach dem 19. und 20. Artikel der Konstitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort ohne sogenanntes Einzug- oder Eintrittsgeld, seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen; er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte wie die Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts; dieselben Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den 3 ersten Art. ausschließlich vorbehalten sind.

6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muss die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sei.

7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeindes und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Anteilhabern des Gemeindes und Armengutes statt findet.

8. Hingegen soll jeder Bürger in der Gemeinde dis er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältniß wie die Anteilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Fall aufgelegt worden, wenn der Abtrag des zu diesem Endzweck gesäusterten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, zum Beispiel für den Unterhalt von Straßen und Brückenpflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. dergleichen.

9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet irgend einen Einwohner, der kein Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

10. Für jede Gemeinde, soll die Summe des Einkaufsgeldes für das Anteilrecht am Gemeindgut und Armenanstalten zum Voraus bestimmt und festgesetzt werden.

11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Ar-

mengut besitzt, muss einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fordert und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, dabei auch in dem Gemeindbezirk ein liegendes oder unverwegliches Eigenthum besitzt oder sich haushäblich niederlässt.

13. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Anteilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken oder um einen geringern als den bestimmten Ankaufspreis zu ertheilen.

14. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen sowohl über den Werth der Gemeindgüter als über den wirklichen jährlichen Ertrag derselben, wie er während der letzten 10 Jahre unter die Bürger ausgeheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Armen selbst erhalten, soll ein gleiches Verzeichniß über die Armengüter aufgenommen werden.

15. Die Gemeinden werden den allgemeinen Ankaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgütern gestatten müssen.

16. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowohl als die durch sie gemachte Schätzung des Einkaufspreises der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie die nothigen Nachforschungen genommen, diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern wird, wenn sie findet, daß solche zu hoch angeschlagen ist.

17. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen nebst den Einkaufspreisen und deren Abänderungen, von jeder Gemeinde dem Vollziehungsdirektorium zur endlichen Bestätigung oder Zurückweisung überliefern.

Gehard verlangt Druck dieses Beschlusses. *Lang* hält es für überflüssig, indem man ihn nur sogleich verwiesen solle. — Der Präsident unterbricht und bemerkt ihm: daß nach dem Reglement jede Discussion über den Beschuß, erst nachdem derselbe sechs Tage auf dem Bureau gelegen hat, kann eröffnet werden. *Mittelholzer* hält den Druck für überflüssig. *Gehard* nimmt seinen Antrag zurück. *Schwaller* glaubt, der Senat könne, des Reglements unerachtet, für sich, den Beschuß urgent erklären und alsdann sogleich behandeln; er will, daß dies geschehe. *Erauer* verlangt, daß das Reglement beobachtet werde. Man geht zur Tagesordnung über.

Auf *Lüthis v. Sol.* Antrag, sollen die Saalinspektoren Sorge tragen, daß nach bereits mit der Municipalität getroffner Abrede, die Porträte der Luzernerischen Schultheissen, so wie die Inschrift: Recia Judicata in dem Saale selbst, die für einen Gerichtshof passender ist, weggebracht werden.

Man schreitet zu neuer Besetzung des Bureau. *Bay* wird zum Präsidenten, *Rubli* zum deutschen Secretär und *Vordingen* zum Saalinspektor gewählt.

Gutachten der Commission des grossen Rathes über die seit dem 1ten Merz 1798 aus Helvetien ausgewanderten Bürger; vorgelegt von *Hemmer*.

Die Commission, welche Sie über den Inhalt der beiden von den Vollziehungsdirektorium erhaltenen Botschaften vom 23. Mai und 1. Juni 1789. ernannt haben, um Ihnen einen, den Umständen und der Sache angemessnen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, hat, um diesem wichtigen Auftrag zu entsprechen, nach reifer Überlegung gefunden, Sie müsse diesen Gegenstand nicht nur in Rücksicht der ehemaligen aristokratischen Kantone, sondern im Allgemeinen und in Rücksicht auf ganz Helvetien behandeln.

Die Commission hat dieses um so nothwendiger erachtet, weil die Botschaft vom 14ten Juni, Sie, Bürger Gesetzgeber, einladiet, Maßregeln gegen das Übel zu ergreifen, welches Ausgewanderte verschiedener Kantone durch Einziehung ihrer Kapitalien in Helvetien verursachen.

Die Commission hat die Ehre Ihnen hierüber folgendes Projekt zu einem Gesetze vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß sich verschiedene helvetische Bürger seit dem 1ten Merz 1798 aus ihrem Vaterland, theils aus contrarevolutionären Absichten und theils aus andern ihrem Vaterland nachtheiligen und schädlichen Beweggründen entfernt haben.

In Erwägung, daß die Sicherheit und das Wohl des Staats es gegenwärtig erfordere, daß kein Bürger das Vaterland verlässe, ohne durch gehörige Pässe dazu berechtigt zu seyn.

In Erwägung, daß verschiedene ausgewanderte Bürger zum größten Nachtheil der Republik ihre Kapitalien eintreiben und dieselben ins Ausland ziehen.

In Erwägung endlich, daß alle Bürger des Staats, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes sich den Gesetzen unterziehen sollen.

Beschließt der grosse Rath:

1. Alle Bürger der helvetischen einen und untheilbaren Republik, die seit dem 1ten Merz 1798 dieselbe verlassen haben, sind gehalten in einer Zeitspanne von 2 Monaten, von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, sich in ihr Vaterland zurückzugeben, und zwar an den Ort ihres vorher gewohnten Aufenthalts.

2. Alle in obigem Falle sich befindenden zurückgekommenen Bürger sollen gehalten seyn, sich in Verlauf der ersten zweimal 24 Stunden ihrer Anwesenheit, beim Oberstatthalter des Kantons oder dem Distriktsstatthalter des Distrikts, wo sie wohnhaft sind, anzumelden.

3. Sie sind ferners gehalten, diesem Oberstatthalter oder Distriktsstatthalter die Gründe ihrer Abwesen-

heit schriftlich einzugeben, und dabei genau den Monat und Tag an welchem sie sich entfernt haben, zu bestimmen, auch sind sie gehalten, dabei den Ort oder die Orte zu bezeichnen, an welchen sie sich in der Zwischenzeit aufgehalten, und womit sie sich unterdessen beschäftigt haben.

4. Diese Oberstatthalter und Distriktsstatthalter werden ungesäumt solche schriftliche Aussagen dem Vollziehungsdirektorium zuseinden, welches je nach den Umständen sich entweder mit diesen Aussagen begnügen, oder zur Sicherheit der Republik die gehörigen und gesetzlichen Maafzregeln ergreifen wird.

5. Alle Bürger der helvetischen Republik, die sich seit dem 1ten Merz außerhalb den Gränzen derselben aufgehalten haben, und die sich nicht dem Inhalt des 1. und 2. Artikels dieses Gesetzes genau unterziehen sollten, werden als Emigranten angesehen und behandelt werden.

6. Es sind von dem 1. 2. 3. und 5. Artikel diejenigen ausgenommen, welche sich mit Genehmigung und Vorwissen einer der Autoritäten der einen und untheilbaren Republik entfernt hatten.

7. Es sind von dem 1. 2. 3. und 5. Artikel ferner alle diejenigen ausgenommen, welche sich vor dem Ausbruch des Kriegs entfernt haben.

8. Diejenigen Bürger Helvetiens, die nach dem 5. Artikel als Emigranten angesehen werden müssen, sind

1. Auf ewig aus Helvetien verbannt.
2. Soll ihr Vermögen zu Gunsten des Nationalshazes in Beschlag genommen werden.
3. Sollte aber ein solcher Emigrant, Weib und Kinder im Vaterland zurücklassen, so soll desselben Vermögen diesem Weib und Kindern anheim fallen, und unter Vogts Hande gebracht werden.

9. Es soll von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, ein Sequester auf alles Vermögen von abwesenden Bürgern, die nicht in den 6. und 7. Artikel dieses Gesetzes begriffen sind, gelegt werden.

10. Es soll aber diesen, im 9ten Artikel begriffenen abwesenden Bürgern gestattet seyn, in der ihnen einberaumten Zeitfrist der zwei Monate die Nutzung ihres Vermögens zu beziehen.

11. Alle Welt- und Klostergeistlichen sind als Bürger des Staats diesem Gesetz in seinem ganzen Inhalt, wie jeder andere Bürger unterworfen.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Raths, über die Feodalrechte.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß mit den Grundsäcken der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13ten Artikel der Constitution, die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unsrer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwägung, daß diese nämlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlagen des 11ten Artikels der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können.

In Erwägung, daß das Unternehmen vergleichn Feodalgesälle für die den Besitzern derselben schuldige Entschädigung nach dem Werthe zu schäzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse der Landbauern, die so lange schon das beträchtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Aufliegung einer ungeheueren Schuld auf die unerträglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalechten blos mit eitlen Hoffnungen eingewieget würden; beides Falle, die sich mit dem Interesse so wenig als mit der Redlichkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath beschlossen:

Art. 1. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden.

2. Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.

3. Unter dem grossen Zehnten versteht das Gesetz: den Zehnten von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichtorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicke, Pasch, Linsen, und endlich den Heu- und Weinzehnten. Alle übrigen sind unter der Benennung von kleinen Zehnten begriffen.

4. Alle Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnten wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrages bezahlten, sind gehalten, dem Staat zwei und ein halbes vom Hundert des Wertes solcher Grundstücke als Loskaufssumme zu entrichten.

5. Die Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnten wirklich bezahlten, aber in einem geringern Aufschlag, als den im vorigen Artikel bestimmten, (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil und so weiter;) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, welche im vorherigen 4ten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

6. Diejenigen, deren Zehnten in Geld umgeschafft worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

7. Diejenigen, deren Zehnten in ein bestimmtes Maas jährlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Salzehnten, verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittleren Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben.

Dieser mittlere Werth soll nach der im 13. Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

8. Die Bezahlung dieser Loskaufssumme soll im Laufe zweier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, entweder in baarem Geld oder durch einen notarialischen Schuldchein geschehen.

(Die Fortsetzung im 189. Stük.)